

Vereinbarung gemäß § 89 SGB XI über die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen

Zwischen

dem Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband LV Sachsen e.V.
Am Brauhaus 8
01099 Dresden

- einerseits -

und

der AOK PLUS – die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch Frau Claudia Schöne

zugleich handelnd für die
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als landwirtschaftli-
che Pflegekasse

der BKK Landesverband Mitte, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

der IKK classic

der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Chemnitz

und der Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen,
dieser vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

sowie

dem Sächsischen Landkreistag e. V.
und
dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag e. V.

handelnd für die Sozialhilfeträger in Sachsen

- andererseits -

§ 1

Allgemeine Grundsätze und Geltungsbereich dieser Vereinbarung

- (1) Bei der Anwendung dieser Vergütungsvereinbarung gelten für die Vertragspartner die Regelungen des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur ambulanten pflegerischen Versorgung im Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Vereinbarung gilt für alle Pflegedienste, welche in Anlage B zu dieser Vereinbarung (Mitgliederübersicht Stand 1. Januar 2025) aufgeführt sind.
- (3) Voraussetzung für den Beitritt eines Pflegedienstes zu dieser Vereinbarung ist die erfolgte maßgebliche Information aus Tarifverträgen und kirchlichen Arbeitsregelungen für Einrichtungen nach § 72 Absatz 3a SGB XI in Verbindung mit § 72 Absatz 3d Nr. 1 SGB XI im Portal der DatenClearingStelle (DCS). Pflegedienste, die eine Mitteilung oder eine nach dem Abschluss des Versorgungsvertrages nach § 72 SGB XI bzw. einem entsprechenden Nachtrag erfolgte Änderung der Tarifgrundlage im Portal der DCS erst zu einem späteren Zeitpunkt nachweislich vornehmen oder zu einem späteren Zeitpunkt an dieser Vergütungsvereinbarung teilnehmen wollen, ist der Beitritt zum jeweiligen folgenden Monat möglich, sofern die Mitteilung bzw. die Erklärung zum Beitritt zu dieser Vergütungsvereinbarung bis zum 15. des Vormonats erfolgt.

§ 2

Leistungsinhalte

- (1) Die gemäß Anlage 1 aufgeführte Beschreibung der Leistungskomplexe beinhaltet eine Aufzählung der einzelnen Leistungen. Diese Leistungsinhalte der Leistungskomplexe sind im Rahmen des individuellen Pflegebedarfs grundsätzlich vollständig zu erbringen.
- (2) Inhalt und Umfang der erforderlichen Pflegeleistungen richtet sich nach dem individuellen Pflegebedarf, den Selbsthilfemöglichkeiten des Pflegebedürftigen und den Möglichkeiten und Fähigkeiten der beteiligten Pflegepersonen.
- (3) Häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V stellt keine Leistung der Pflegeversicherung dar. Sie wird auf der Grundlage einer vertragsärztlichen Verordnung erbracht.

§ 3

Höhe der Vergütung

- (1) Grundlage für die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen sind die in der Anlage 1 aufgelisteten Leistungskomplexe. Diesen sind grundsätzlich Punktzahlen zugeordnet. Die Pflegevergütung ergibt sich aus der Multiplikation der Punktzahl mit dem jeweils gültigen Punktwert.

Folgender Punktwert wird in Verbindung mit dem prognostischen mittleren Lohnniveau der Pflegefachkräfte und Pflegekräfte ab dem 1. Januar 2025 bei vollständiger Anwendung bzw. einer Anlehnung – mindestens hinsichtlich der gemäß Anlage D berücksichtigten tariflichen Entgeltbestandteile und der weiteren tariflichen Änderungen (Arbeitszeitreduzierung von 40 auf 38 Wochenstunden, bezahlte Freistellung 24.12. und 31.12., zusätzlicher Urlaubstag ab 2025) des Tarifvertrages PATT, in Kraft ab 1. Januar 2025 vereinbart:

	Ø- mittleres Lohnniveau pro Stunde	Vereinbarter Punktwert (PW)	Anlage LK- System	Berechnungsschema
1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025	22,90 EUR	0,0738 EUR	Anlage 1a	Anlage D
1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026	23,81 EUR	0,0765 EUR	Anlage 1b	Anlage D

- (2) Der für die jeweilige Verrichtung erforderliche Vor- und Nachbereitungsaufwand ist Bestandteil der Verrichtung und nicht gesondert vergütungsfähig. Zu den Vor- und Nachbereitungen zählen auch die An- und Abfahrt.
- (3) Die vereinbarten Vergütungssätze gelten für die Leistungen, die im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur ambulanten pflegerischen Versorgung im Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung vereinbart wurden. Mit den vereinbarten Vergütungssätzen sind die vertraglichen Leistungen abgegolten. Eine Differenzierung in der Vergütung gegenüber den Kostenträgern und den Pflegebedürftigen ist unzulässig. Zuzahlungen von Pflegebedürftigen dürfen die Pflegeeinrichtungen für die vertragsmäßig abgegoltenen Leistungen weder fordern noch annehmen.
- (4) Betriebskostenzuschüsse im Sinne des § 82 Abs. 5 SGB XI zu den laufenden Aufwendungen der Pflegeeinrichtung sind von der Pflegevergütung abzuziehen. Entsprechende Mitteilungen über die jeweiligen Betriebskostenzuschüsse sind den Leistungsträgern unverzüglich und unaufgefordert zu übersenden.

§ 4 Nachweis und Sanktionierung

- (1) Die Kostenträger erhalten bis zum 19. Dezember 2024 eine Mitgliederübersicht (Anlage B) mit den dem Vergütungsabschluss beitretenden Pflegediensten einschließlich dem jeweils gewählten Punktwert.
- (2) Ein Nachweis der Vergütung für den Vereinbarungszeitraum erfolgt nach den Vorgaben der Nachweisrichtlinie gemäß § 72 Abs. 3c Satz 1 SGB XI (Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 84 Absatz 7 SGB XI zum Nachweisverfahren über die bei der Pflegevergütung zu Grunde gelegte Bezahlung von Beschäftigten in Pflegeeinrichtungen, in der jeweils gültigen Fassung).
- (3) Sofern im Rahmen einer Nachweisführung gemäß Abs. 2 nach Beitritt zu dieser Vergütungsvereinbarung von den Kostenträgern festgestellt wird, dass die vereinbarte Entlohnung ab dem Beitritt zu dieser Vergütungsvereinbarung nicht gezahlt wurde, ist eine Nachzahlung in Höhe des Differenzbetrags spätestens mit der nächsten Lohnabrechnung vorzunehmen und spätestens vier Wochen danach gegenüber den Kostenträgern unaufgefordert nachzuweisen.

§ 5 Laufzeit

- (1) Diese Vergütungsvereinbarung tritt am **1. Januar 2025** in Kraft und gilt bis zum **31. Dezember 2026**. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung gilt die vereinbarte Vergütung weiter.
- (2) Ein Eingriff in die Vergütungsvereinbarung während der Laufzeit ist bei zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verhandlungen zu dieser Vereinbarung nicht vorhersehbaren und wesentlichen Änderungen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Entgelttabellen bzw. Einwirkungen auf andere kostenrelevante Regelungen im Tarifvertrag oder in der kirchlichen Arbeitsvertragsrichtlinie möglich.
- (3) Die Vergütungsvereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 30. September 2026 schriftlich gekündigt werden
- (4) Für den Fall einer Kündigung verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich in Verhandlung über eine Anschlussvereinbarung einzutreten. Die gekündigte Vereinbarung bleibt über den Kündigungstermin hinaus für die Vertragspartner und deren Mitglieder verbindlich, bis sie durch eine neue vertragliche Regelung ersetzt wird. Hiervon ausgenommen sind die Pflegedienste gemäß Abs. 1 Satz 2.

Anlagen: Anlage 1a Leistungskomplexsystem Punktwert 0,0738
Anlage 1b Leistungskomplexsystem Punktwert 0,0765
Anlage B Mitgliederübersicht, Stand 1. Januar 2025
Anlage D Punktwernermittlung PATT

Dresden, den 6. Dezember 2024

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
LV Sachsen e.V.

AOK PLUS, zugleich handelnd für die
SVLFG als Landwirtschaftliche Pflegekasse

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Sachsen

IKK classic

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Chemnitz

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Sächsischer Landkreistag e.V.